

# In memoriam Berta Blättler, Hergiswil

Autor(en): **Mittner, Rudolf**

Objektyp: **Obituary**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **92 (1995)**

Heft 1

PDF erstellt am: **13.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Visionen zur sozialen Sicherheit

Eine wichtige Voraussetzung für eine effiziente Arbeit wäre ein klares Recht auf Existenzsicherung. Aufwendige Verhandlungen und Diskussionen könnten verringert werden. In Zukunft soll auch bei den Sozialversicherungen das Bedarfsprinzip im Vordergrund stehen. Durch das Sozialversicherungssystem sollten vorab die notwendigen Leistungen für Bedürftige sichergestellt werden.

Kurzfristig sind Massnahmen zu ergreifen, um den Versicherungsschutz gefährdeter Personengruppen abzusichern. Dies betrifft vorrangig erwerbslose Personen. Die Gefahr, durchs Netz zu fallen, ist aber auch deshalb gross, weil das Versicherungssystem sehr kompliziert und für den einzelnen nicht durchschaubar ist, und die von Experten gelieferten Informationen nicht verstanden werden.

### Wer ist integriert?

Stimmt die Gleichung «Erwerbstätig = integriert» wirklich? Ist für soziale

Integration Arbeit notwendig? Es gibt integrierte Personen ohne (bezahlte) Arbeit und nicht integrierte Personen mit Arbeit. Bei einer nicht erwerbstätigen/unzufriedenen «grünen Witwe» ohne finanzielle Probleme würde es keiner öffentlichen Stelle einfallen, sich in ihre Lebensführung einzumischen, obwohl dies vielleicht sehr sinnvoll sein könnte. Im Gegensatz dazu stehen jene Personen, denen es schlicht an Geld für den Existenzbedarf mangelt, die aber keine Defizite im sozialen Bereich aufweisen (z. B. viele Alleinerziehende, Familien mit einem zu tiefen Einkommen).

In diesem Sinn wurde ein Fragezeichen hinter die automatische Koppelung von Sozialberatung und materieller Hilfe gesetzt und für diese Gruppe Betroffener Pauschallösungen empfohlen: die Festsetzung der materiellen Hilfe nach SKöF-Richtlinien für eine längere Zeitspanne, z. B. ein halbes Jahr, oder z. B. gestützt auf das Zuschuss nach Dekret im Kanton Bern. cab

## In memoriam Berta Blättler, Hergiswil

Ende September erreichte uns die Trauerkunde vom Hinschied unserer lieben und fachlich hochgeschätzten Kollegin Berta Blättler. Im SKöF-Vorstand vertrat die diplomierte Sozialarbeiterin Berta Blättler während vielen Jahren in sehr kompetenter Weise den Kanton Nidwalden, dem sie beruflich ihre Dienste als Leitende Amtsvorsteherin mit grosser Hingabe

und unermüdlichem Einsatz zur Verfügung stellte.

Gerne erinnern sich Kolleginnen und Kollegen der leitenden Organe der SKöF an die freimütige Art, mit der sich Berty Blättler bei der Beratung wichtiger Vorlagen und Entscheide aktiv am Geschehen des Sozialwesens in unserem Lande beteiligte. Der Sache und den Mitmenschen fühlte sich Berta Blättler

in erster Linie verpflichtet. Ihr Ziel war stets, hilfe- und ratsuchenden Menschen zu sachdienlichen Problemlösungen verhelfen zu können. Ihre berufliche Tätigkeit und Mitwirkung in Behörden und Ämtern war getragen von hohem Verantwortungsbewusstsein und grossem Gottvertrauen.

Eine besondere Begabung durften wir bei Frau Blättler in der engagierten Mitwirkung an Fortbildungskursen unserer Konferenz feststellen. Als beliebte Gruppenleiterin mit klarer Zielvorgabe verstand sie es ausgezeichnet, divergierende Auffassungen vollausgebildeter Kursteilnehmer und ehren-

amtlich tätiger Behördemitglieder zu werten und zu gewichten, stets getragen vom Willen, gegenseitiges Verständnis zu fördern und der offenen Meinungsäusserung nicht abträglich zu sein. Wir wissen, dass Berty Blättler damit Erfolg hatte und sich darüber auch freuen konnte.

Das Wirken von Berta Blättler in unserem Fachverband trug auch in ihrem Heimatkanton gute Früchte, wovon wir gerne und dankbar Kenntnis genommen haben, denn das war ja unser gemeinsames Ziel! Ehre ihrem Andenken.

*Rudolf Mittner  
Ehrenpräsident der SKöF*

## Urteile aus dem Bereich der Ergänzungsleistungen

### Anrechenbarkeit von Hauspflegekosten und Krankenkassenprämien

*Die Prämien für eine Zahnpflege- und Hauspflegeversicherung können in die EL-Berechnung einbezogen werden, entschied das Freiburger Verwaltungsgericht. In einem zweiten Fall befand das Verwaltungsgericht des Kantons Waadt, dass nicht nur Familienangehörige, sondern auch Konkubinatspartner Anspruch darauf haben, dass bei der Berechnung der EL die Erwerbseinbusse angerechnet wird, die sie wegen der Pflege ihres Lebenspartners erleiden.*

Gemäss Art. 19 Abs. 1 ELV dürfen bei der Berechnung des EL-Anspruchs grundsätzlich die Krankenkassenprämien der Grundversicherung für Krankenpflege angerechnet werden. Von

den Prämien für eine Zusatzversicherung ist nur der Teil anrechenbar, der für die Deckung der Aufenthaltskosten in der allgemeinen Abteilung einer öffentlichen oder gemeinnützigen Heilanstalt notwendig ist. Nicht berücksichtigt werden demgegenüber Prämien, die der Deckung des Aufenthalts in einer halbprivaten oder privaten Abteilung eines Spitals dienen.

Unklar ist bisher gewesen, was alles unter den Begriff der «Grundversicherung für Krankenpflege» fällt. Das Verwaltungsgericht des Kantons Freiburg hat in einem kürzlich ergangenen Entscheid<sup>4</sup> hierzu festgehalten, der Begriff

<sup>4</sup> Urteil vom 17.3.1994, 5 S 92 180.